

Gültig ab 28.8.2023
Redaktionelle Lesefassung
der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg
in der Fassung des 2. Nachtrages

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 28.4.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten für die Beförderung von Schüler*innen der öffentlichen Schulen (Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen bis einschl. Jahrgangsstufe 10 sowie Förderzentren) mit Wohnsitz im Kreis Pinneberg geregelt. Diese Satzung gilt für Schüler*innen, die nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (2) Anerkannt werden die Kosten für die Beförderung zu der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig. Ansonsten werden die Kosten bis zur nächstgelegenen/zuständigen Schule anerkannt, festgelegte zentrale Punkte des Wohnortes sind zu berücksichtigen. Werden die Schüler*innen in einer anderen als der nächstgelegenen/zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart beschult, so findet eine Kostenerstattung nur dann statt, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gleichen Schulart durch Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde erfolgt und private Gründe hierfür ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann.
- (3) Eltern haben den Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung zu unterstützen (§ 114 Abs. 1 letzter Satz des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes). Hierzu gehört insbesondere das Schulwegtraining mit den Kindern. Kommen Eltern dieser Unterstützungspflicht nicht nach, entfällt der Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten.
- (4) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (Erziehungsberechtigte, Schüler*innen).
- (5) Die Kostenanerkennung erfolgt mit Beginn des Schulbesuches, jedoch frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

§ 2 Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen dem Wohnort der Schüler*innen und der in § 1 Abs. 2 genannten Schule. Anstelle der Wohnung der Schüler*innen können zentrale Punkte des Wohnortes der Schüler*innen bestimmt werden. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe 4 2 km
 - b) für Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 5 4 km

überschreitet.

Für Schüler*innen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungskosten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Schüleronderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - c) angemietete und eigene Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I Seite 601)

in der jeweils geltenden Fassung,

- d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Abs. 1 zu benutzen.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder ein Schülersonderlinienverkehr nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich, so bedarf es, soweit es die Kostenerstattung betrifft, der Zustimmung des Kreises.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

Schulanfang- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ist ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung nur möglich, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schülersonderlinienverkehrs gem. § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) Wartezeiten von mehr als
30 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
60 Min. nach Unterrichtsschluss
für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen
- 60 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
60 Min. nach Unterrichtsschluss
für die übrigen Schüler*innen entstehen oder

- b) der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle und von der Haltestelle des Schulortes zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

§ 8

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 a) bis c) wegen der Behinderung von Schüler*innen oder aus anderen Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Die in § 7 aufgeführten Zumutbarkeitsgrenzen gelten entsprechend, soweit Einvernehmen mit der jeweiligen Schule herbeigeführt und eine wirtschaftliche Tourenplanung ermöglicht wird.
- (3) Die Behinderungen von Schüler*innen nach Absatz 1 dürfen nicht nur vorübergehend sein.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendig werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten des Deutschlandtickets,
- b) bei schulträgerinitiiertem öffentlichen Linienverkehr neben dem kostengünstigsten Tarif auch darüber hinaus erforderliche Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- c) bei Benutzung von Schüleronderlinienverkehr oder Freistellungsverkehr die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine jährliche Abschreibung des Fahrzeugs in Höhe von 20 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des erzielten oder bei anderweitiger Verwendung erzielbaren Verkaufserlöses,
- e) bei Einsatz nicht privateigener Kraftfahrzeuge die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- f) bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Hiervon abweichend kann eine Entschädigung von 50% der ermittelten Taxikosten (bei Hin- und Rückfahrten durch privateigenes Kraftfahrzeug) gezahlt werden, soweit dadurch eine Einzelbeförderung mit einem nicht privateigenen Kraftfahrzeug entfällt,

- g) bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, soweit vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den öffentlichen Linienverkehr nicht in Anspruch genommen werden,
- h) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.

§ 10 Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren zwischen dem Kreis und den Trägern der Schülerbeförderung wird gesondert geregelt.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Einstiegshaltestelle
 - d) Preisstufe
 - e) Lichtbild, auch digitalisiert
 - f) Besuchte Schule und Jahrgangsstufe
 - g) Zu- / Abgangsdaten von der Schule
 - h) Geburtsdatum
 - i) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und sofern von der volljährigen Schülerin / dem volljährigen Schüler eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
 - j) die entsprechende Kontoverbindung
- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern von minderjährigen Schüler*innen zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefonnummer und E-Mailadresse
und sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird:
 - d) die entsprechende Kontoverbindung.
- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.

- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert werden.

§ 12 **Schlussvorschriften**

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007, zuletzt geändert am 07.05.2008, außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Pinneberg am 28.04.2021

- geändert in der Sitzung des Kreistages vom 27.04.2022 (1. Nachtrag)
- geändert in der Sitzung des Kreistages vom 03.05.2023 (2. Nachtrag)

Elmshorn, den 23.05.2023

gez.
Elfi Heesch
Landrätin